

**Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wuppertal
vom: 27.09.2010
geändert aufgrund des Ratsbeschlusses am 15.06.2023**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666, SGV NW 2033) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende Satzung beschlossen.

Aufgrund des Ratsbeschlusses am 19.12.2022 wurde Punkt 1 ergänzt.

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Wuppertal ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Rat und Verwaltung werden sich in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der von ihm vorgetragenen Anliegen widmen.

1. Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

- Die parlamentarischen Gremien (Rat, Ratsausschüsse, Bezirksvertretungen) in Wuppertal sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten.
- Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren zu erarbeiten.
- Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken.
- Ansprechpartner der Wuppertaler Senioren zu sein.

Der Seniorenbeirat wird mit einem Initiativrecht ausgestattet. Er ist berechtigt, den Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretung) und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge durch Beschluss des Beirates an die Ausschüsse, Betriebsausschüsse und Bezirksvertretungen gemäß der oben formulierten Aufgaben stellen. Der Absatz § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates wird durch den Rat als sachkundige*r Einwohner*in den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit berufen.

In den städtischen Gremien, in denen Beratungen stattfinden, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, wird in Abstimmung mit der /dem Vorsitzende*n ein ordentliches Mitglied des Seniorenbeirates zu den Sitzungen dieser Gremien eingeladen.

2. Stimmberechtigte Mitglieder, beratende Mitglieder

Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

2.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind

11 Vertreter*innen der Seniorinnen und Senioren auf Vorschlag der Ratsfraktionen, entsprechend ihrer Fraktionsstärke, die nicht Mitglied des Rates sein müssen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist 1 Vertreter*in zu benennen.

2.2 Beratende Mitglieder sind je ein*e Vertreter*in,

- der Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- des Caritasverbandes Solingen / Wuppertal
- der Diakonie Wuppertal
- des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverband Wuppertal (DRK)
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- der Jüdischen Kultusgemeinde
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- des Deutschen Beamtenbundes (DBB)
- des VdK Sozialverbandes Deutschland Kreisverband Bergisches Land
- Zwischen Arbeit und Ruhestand (Zwar)
- DRK Schwesternschaft
- Beirat der Menschen mit Behinderung
- Integrationsausschuss

Die beratenden Mitglieder und ihre Vertreter*innen werden von ihren Organisationen benannt. Diese Liste kann bei Bedarf auf Vorschlag des Seniorenbeirates erweitert werden.

Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden können, können ein beratendes Mitglied entsenden.

Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Interessengruppen und Gremien gezielt zu den Sitzungen des Seniorenbeirates einladen.

Die Verwaltung wird vertreten durch den/die zuständige*n Beigeordnete*n für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Schule und Integration.

3. Rahmenbedingungen, Amtszeit

- 3.1 Der/ die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Schule und Integration benennt dem Seniorenbeirat eine*n Geschäftsführer*in, bei dem/der seine geschäftlichen Angelegenheiten (z.B. Schreibarbeit, Registratur) abgewickelt werden.
- 3.2 Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der des Rates der Stadt.
- 3.3 Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung für den Seniorenbeirat vom 27.09.2010, „Der Stadtbote“ Nr. 25/2010 vom 29.09.2010

Erste Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat vom 27.09.2010 „Der Stadtbote“ Nr. 23/2023 vom 05.07.2023